



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Bereich Beteiligungsmanagement

Leitlinien guter Unternehmensführung Public Corporate Governance Kodex

für die Beteiligungen an
privatrechtlichen Unternehmen der
Landeshauptstadt Potsdam

Entwurf

Stand: August 2006



Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	3
I. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten.....	5
1. Vorbemerkungen.....	5
2. Landeshauptstadt Potsdam.....	5
2.1 Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss.....	5
2.2 Der Oberbürgermeister.....	5
3. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen.....	6
3.1 Gesellschafter/Gesellschafterversammlung.....	6
3.1.1 Grundsätzliches.....	6
3.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	6
3.2 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	7
3.2.1 Allgemeine Zusammenarbeit.....	7
3.2.2 Verschwiegenheitspflicht.....	7
3.2.3 Interessenkonflikte.....	8
3.2.4 Vermögenshaftpflichtversicherung.....	8
3.3 Aufsichtsrat.....	8
3.3.1 Grundsätzliches.....	8
3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	9
3.3.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden.....	10
3.3.4 Zusammensetzung und Aufwandsentschädigung.....	10
3.4 Geschäftsführung.....	11
3.4.1 Grundsätzliches.....	11
3.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	11
3.4.3 Zusammensetzung und Vergütung.....	12
II. Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle im Zusammenwirken der Beteiligten.....	13
1. Wirtschaftsplan.....	13
1.1 Grundsätzliches.....	13
1.2 Investitionen und Vergabe.....	14
2. Rechnungswesen.....	14
3. Berichtswesen.....	15
4. Jahresabschluss.....	16
4.1 Grundsätzliches.....	16
4.2 Jahresabschlussprüfung.....	16
5. Beteiligungsbericht.....	17
III. Erläuternde Informationen zum Kodex.....	17

Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex –

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam hat als Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung u.a. die Aufgabe, die in den Kommunalgesetzen enthaltenen Vorgaben der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Der Begriff der Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Dienstleistungen durch die Kommune. Um diese Aufgabe wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, kann sich die Landeshauptstadt Potsdam kommunaler Unternehmen bedienen.

Aus ihrer Eigentümerstellung heraus ist die Landeshauptstadt Potsdam zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet, um sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen zu gewährleisten. Dabei beabsichtigen die Landeshauptstadt Potsdam und die Unternehmen, verantwortliches und transparentes Handeln gegenüber der Öffentlichkeit nachvollziehbar zu gestalten.

Um anerkannte Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurden Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam (im Folgenden **Kodex**) erarbeitet. Als Vorbild diente dabei sowohl der Deutsche Corporate Governance Kodex (Stand 14. Juni 2007) für börsennotierte Unternehmen als auch der Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg (Stand 19. Juli 2005). Der Inhalt des Kodex berücksichtigt den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft.

Ziele des Kodex sind:

- wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufzustellen und damit die Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten – einschließlich Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss und Verwaltung - zu definieren;
- die Erfüllung des öffentlichen Interesses abzusichern und eine durchgängige Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten;
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst als auch am Gemeinwohl orientiert, sicher zu stellen.

Der vorgelegte Kodex enthält die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der Beteiligten, die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe städtischer Beteiligungsunternehmen sowie Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle im Zusammenwirken der Beteiligten.

Der Kodex bezieht sich einerseits auf die im Gesetz geregelten Normen, insbesondere auf die in unterschiedlichen Rechtsquellen verankerten Regelungen und Kompetenzen bzgl. der Einflussmöglichkeiten der Gesellschafterin Landeshauptstadt Potsdam auf ihre Unternehmen sowie das Zusammenwirken einzelner Unternehmensorgane. Andererseits geht der Kodex über die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen (Rechtsrahmen) hinaus und gibt eine inhaltliche Orientierung für bestehende Handlungsspielräume der Akteure, die nicht im Rechtsrahmen konkretisiert sind. Diese Handlungsspielräume sowie organisatorische Verfahrensregelungen sollten durch die Mitglieder der Kontroll- und Führungsorgane im Interesse der Landeshauptstadt Potsdam genutzt werden.

Nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wirken alle Beteiligten darauf hin, dass diese Standards umgesetzt werden. Eine federführende Rolle bei der Implementierung und der Umsetzungskontrolle nimmt der Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam ein. Er dient zudem den Beteiligten als Ansprechpartner und trägt dafür Sorge, dass aktuelle Entwicklungen bei Bedarf eingearbeitet werden.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex gelten für die Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar die Kapital- oder Stimmrechte (Eigengesellschaften) hält. Bei anderen Unternehmen sollen die Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung der Landeshauptstadt Potsdam berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates/des Verwaltungsrates oder ähnlicher Organe darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Ein Beschluss der Beteiligungsunternehmen zur Übernahme dieses Kodex bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der beteiligten Unternehmensorgane, die Regelungen und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den Anforderungen an die Steuerung und Kontrolle bei öffentlich finanzierten Unternehmen und an die Transparenz gerecht zu werden. Eine diesbezügliche Entsprechenserklärung verpflichtet die Beteiligungen die im Folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Die nachfolgenden Regelungen sind ausgerichtet auf Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Der Kodex kann jedoch sinngemäß auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform Anwendung finden.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Ferner enthält der Kodex **Anregungen**, von denen abgewichen werden kann; hierfür werden im Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet. Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen **Bestimmungen**, die als geltendes Gesetzesrecht zu beachten sind. Die Einhaltung des Kodex der Landeshauptstadt Potsdam wird regelmäßig überprüft.

I. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

1. Vorbemerkungen

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotenzialen im Gesamtkonzern Landeshauptstadt Potsdam sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Beteiligten. Die Strategie und Geschäftspolitik der einzelnen Beteiligungen sollen sich in die Optimierungsbestrebungen des Gesamtkonzerns Landeshauptstadt Potsdam einordnen.

Die Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen sollte so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

Das effiziente Zusammenspiel aller Beteiligten schafft die Voraussetzungen für die notwendige Transparenz und Kontrolle und erfolgreiche Umsetzung städtischer Aufgaben zum Wohle der Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam.

2. Landeshauptstadt Potsdam

2.1 Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet u.a. über die Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an privatrechtlichen Unternehmen einschließlich der Änderung der Geschäftsanteile und des Geschäftszwecks (öffentlicher Auftrag), die Gründung, Auflösung und Veräußerung solcher Unternehmen.

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wird regelmäßig vom Gesellschaftervertreter/ der Gesellschaftervertreterin über die Umsetzung der strategischen Ziele/ Zielvereinbarungen in nicht öffentlicher Sitzung unterrichtet.

2.2 Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam und als Leiter der Verwaltung zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er entscheidet über die Geschäftsverteilung und regelt die Zuständigkeiten der Organisationseinheiten in der Verwaltung.

Die Verwaltungsführung soll auf der Basis des von der Stadtverordnetenversammlung formulierten öffentlichen Auftrags strategische Zielvorgaben für die Beteiligungen definieren.

Des Weiteren soll die Verwaltungsführung für optimale Rahmenbedingungen eines wirkungsvollen Beteiligungsmanagements für alle Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam sorgen. Das Beteiligungsmanagement als gesamtstädtische Aufgabe basiert auf einer funktionalen Betrachtungsweise und nutzt u.a. das Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument.

3. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen

3.1 Gesellschafter/Gesellschafterversammlung

3.1.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit sind das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Über alle Grundlagenentscheidungen innerhalb der Gesellschaft sowie über Änderungen des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin vertritt grundsätzlich die Landeshauptstadt Potsdam in der Gesellschafterversammlung. Er/ sie kann Bedienstete der Landeshauptstadt Potsdam mit seiner Vertretung beauftragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann ihren Gesellschaftervertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen.

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens. Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt und Branchenspezifikationen dem nicht entgegen stehen, sind möglichst einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterin/ die Gesellschafter für die städtischen Beteiligungen zu schaffen.

Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Wird im Gesellschaftsvertrag die Hinzuziehung Dritter im Einzelfall gestattet, darf dieses nicht erfolgen, sofern die Interessen der Gesellschaft oder berechtigte Interessen der Gesellschafter oder sonstiger schutzwürdiger Dritter gefährdet würden.

Bei ihrem Handeln sollen sich die Gesellschafterin/ Gesellschafter im Wesentlichen auf strategische Steuerungsvorgaben und die der Gesellschafterin/ dem Gesellschafter vorbehaltenen Aufgaben beschränken.

3.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Den Gesellschaftern sind bestimmte Rechte und Aufgaben gesetzlich zugeordnet. Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Zielvorgabe bzw. die strategische Steuerung der Gesellschaft.

Auf der Basis des Unternehmensgegenstandes sind strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft zu definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung ist in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung zu erörtern.

Der Gesellschaftervertreter/ die Gesellschaftervertreterin hat den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten/vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft im erheblichen Umfang abgewichen wird.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates soll kein Vertreter/ keine Vertreterin der Landeshauptstadt Potsdam mitwirken, der/ die selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist.

Ist das nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle der Gesellschafter zuständige Organ handlungsunfähig, so liegt dessen Zuständigkeit so lange bei den Gesellschaftern, bis das Organ

wieder handlungsfähig ist. Die Gesellschafter haben jedoch auf die baldige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organs hinzuwirken.

3.2 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.2.1 Allgemeine Zusammenarbeit

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens, unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmerfolgs als auch des Gesamtinteresses der Landeshauptstadt Potsdam, eng und vertrauensvoll zusammen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, die Führung der Geschäfte von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und –überwachung, dazu gehört insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Der Aufsichtsrat ist regelmäßig nicht befugt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat muss jedoch prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge zu ziehen sind, insbesondere, wenn das Unternehmen dadurch wesentliche Nachteile erleidet.

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen, soweit diese im Gesellschaftsvertrag nicht bereits explizit festgelegt sind. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten.

Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage der Gesellschaft von maßgeblichem Einfluss sein können, Berichte verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Public Corporate Governance des Unternehmens (Public Corporate Governance Bericht) berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

3.2.2 Verschwiegenheitspflicht

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte, insbesondere Mitarbeiter/innen oder Berater/innen, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Verletzen sie die Sorgfalt eines/ einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/ Geschäftsleiterin bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz.

Insbesondere soll der/ die Aufsichtsratsvorsitzende auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates achten.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sollte eine Prüfung nach sich ziehen, ob die jeweilige Organtätigkeit durch die Person beendet werden sollte.

3.2.3 Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder diesen nahe stehenden Personen sind zu vermeiden. Sollten sie unvermeidlich sein, so haben sie den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen sind zu vermeiden. Sie sind nur im Ausnahmefall zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

3.2.4 Vermögenshaftpflichtversicherung

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen Risiken ausgesetzt sind. Es ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden und ein angemessener Selbstbehalt vereinbart wird. Der Abschluss einer D & O-Versicherung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3.3 Aufsichtsrat

3.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bildung eines Aufsichtsrats – bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans – ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint.

Die Aufsichtsratssitzungen finden nicht öffentlich statt. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat ohne die Geschäftsführung tagen.

Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit dem Unternehmenswohl verpflichtet.

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Dazu gehört auch die Teilnahme an Aufsichtsratsitzungen. Sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Soweit die Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen gibt, sind diese zwar grundsätzlich in ihrer Entscheidung als solche mit zu berücksichtigen, jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen sollten. Jene Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist aufgefordert, nicht nur an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sondern dort auch das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen bzw. Anträge zu stellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass sie ihre Aufgaben und Verantwortung erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.

Der Aufsichtsrat gibt sich auf Basis des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Sitzungen, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder, fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet werden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates entbinden nicht die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder von der jeweiligen Gesamtverantwortung des Gremiums.

3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere,

- ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet;
- dass die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wirtschaftlich und sparsam geführt werden;
- die Kontrolle der Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafterin/Gesellschafter;
- die Kontrolle der Übereinstimmung der operativen Ziele mit den strategischen Zielvorgaben/der strategischen Planung der Beteiligung;
- Kontrolle der Einhaltung der operativen Ziele der Beteiligung;
- und die Einrichtung als auch die Anwendung eines Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung zu überwachen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss

und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. Er gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung ab, ob der Jahresabschluss festgestellt und den Geschäftsführern Entlastung erteilt werden soll.

Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und die diesbezügliche Beratung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beraten und gibt hierzu in der Regel Beschlussempfehlungen ab.

Der Gesellschaftsvertrag soll das Recht des Aufsichtsrats vorsehen, die Berichts- und Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat konkretisieren zu können. Werden hiernach Berichts- und Informationspflichten durch den Aufsichtsrat bestimmt, sollen diese dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung in der Regel in schriftlicher Form erstattet werden.

Dem Aufsichtsrat obliegt der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes (bei mehreren Geschäftsführern) für die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

3.3.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

Der/ die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen.

Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/ deren Vorsitzenden/er namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ... (g)GmbH“ abgegeben.

Der/ die Aufsichtsratsvorsitzende und die Geschäftsführung, hier insbesondere der/ die Vorsitzende oder der/ die Sprecher/in, haben regelmäßig Kontakt zu halten. Die Geschäftsführung informiert den/ die Aufsichtsratsvorsitzenden/e unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der/ die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Lediglich in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden. Nach Möglichkeit soll er/ sie sich hierbei mit seinem/ er/ ihrer Stellvertreter/in abstimmen. Die Gründe der Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

3.3.4 Zusammensetzung und Aufwandsentschädigung

Der Landeshauptstadt Potsdam ist im Aufsichtsrat ein angemessener Einfluss zu gewährleisten. Aufsichtsratsvorsitzende/r sollte in der Regel der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ ihr zu benennende Führungskraft der Verwaltung sein. Für die Auswahl der weiteren durch die Landeshauptstadt Potsdam zu entsendenden Aufsichtsrats-

mitglieder sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen. Ein ausgewogener Anteil von Frauen und Männern soll bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats gewährleistet werden. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte Berücksichtigung finden.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat ist nur dann gegeben, wenn die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Über die Höhe der an die Aufsichtsratsmitglieder zu zahlenden Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung tragen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen hinreichend berücksichtigt werden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Jahresabschlusses, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Für die Wahrnehmung eines Mandats im Aufsichtsrat durch Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

3.4 Geschäftsführung

3.4.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei dem Unternehmensinteresse sowie der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Die Geschäfte des Unternehmens sind durch die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls/ öffentlichen Zwecks zu führen. Dazu gehört auch, dass die Geschäftsführung ihre Möglichkeiten ausschöpft, damit die Entlohnung von qualifizierten Mitarbeitern zu Niedriglöhnen, die am Existenzminimum liegen, verhindert wird; dies soll sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei Unternehmen, mit denen ein Leistungsaustausch vorliegt, gelten.

Die Anstellungsverträge von Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen sollen in der Regel auf höchstens fünf Jahre befristet werden. In Fällen erstmaliger Berufung in eine Geschäftsführung soll die Vertragsdauer in der Regel unter fünf Jahren liegen.

3.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags/ der Gesellschaftsverträge zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.

Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Planungen und Entscheidungen auch an den ge-

samtstädtischen bzw. strategischen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Aufgabe Rechnung tragen. Die Geschäftsführung soll ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat pro-aktiv nachkommen.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines adäquaten Risikomanagementsystems einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems der Beteiligung zu sorgen.

Sie hat ein Berichtswesen zu implementieren und informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement (im Interesse der Gesellschafterin) quartalsweise, im Übrigen zeitnah und umfassend, über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Ad-hoc-Berichte können jederzeit vom gesamten Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterin/ den Gesellschaftern abgefordert werden.

Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Innerhalb der Gesellschaft ist sicherzustellen, dass mindestens zwei Personen gemeinschaftlich über Konten verfügen.

3.4.3 Zusammensetzung und Vergütung

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so soll eine Geschäftsordnung und/oder ein Geschäftsverteilungsplan die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Geschäftsverteilungsplan beschließt der Aufsichtsrat.

Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende oder Sprecher/ Sprecherin der Geschäftsführung bestimmen.

Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen tragen, auch wenn Einzelnen von ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung, soweit der Gesellschaftsvertrag diese Kompetenz nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen hat, unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, seine persönliche Leistung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Die variablen Vergütungsteile sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten. Die variablen Vergütungskomponenten sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein und auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet sein. Sie sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielver-

einbarung mit der Gesellschafterin/den Gesellschaftern niedergelegt werden.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll - soweit von § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht wird - nach Fixum und leistungs- und erfolgsbezogenen Komponenten gegenüber den zuständigen Organen ausgewiesen werden. Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die LHP mehrheitlich beteiligt ist, ist die Vergütung im Ergänzungsband zum Beteiligungsbericht zu veröffentlichen. Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen hat/ haben die Gesellschafterin/ die Gesellschafter die Aufnahme einer dahingehenden Verpflichtung in den Dienstvertrag sicherzustellen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot; sie und ihre Mitarbeiter dürfen weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des zuständigen Organs ausüben. Sofern die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen Nebentätigkeiten übernehmen sollen, die im Interesse der Gesellschaft liegen, hat die Gesellschafterversammlung über deren Umfang zu entscheiden. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen, die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

II. Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle im Zusammenwirken der Beteiligten

1. Wirtschaftsplan

1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.

Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes sind die getroffenen Zielvereinbarungen zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan sowie den Stellenplan, der - soweit möglich - nach Unternehmensbereichen untergliedert sein soll.

Der Erfolgsplan soll folgendermaßen aufgebaut sein (Spalten):

- Ist Vorjahr
- Plan laufendes Jahr
- Hochrechnung laufendes Jahr
- Plan kommendes Jahr

Der Investitionsplan soll detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen enthalten. Für größere Investitionen soll eine Wirtschaftlichkeitsanalyse, ggf. für verschiedene Varianten, vorgelegt werden. Dem Wirtschaftsplan soll mindestens eine fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung beigelegt werden.

Bei Unternehmen, die Zuschüsse/ Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam erhalten, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung des Teilnehmungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam in Vorbereitung der Haushaltsplanungen der Landeshauptstadt Potsdam termingerecht einzureichen und zuvor mit dem mittelbewirtschaftenden Geschäftsbereich/ Fachbereich abzustimmen. Im Übrigen ist das Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam in die Wirtschaftsplanungen frühzeitig einzubeziehen.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Quartalsberichterstattung.

Die Inhalte und der Aufbau der einzelnen Planungsrechnungen müssen dem Mindeststandard des Teilnehmungsmanagements zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Teilnehmungsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Ggf. sind Spartenrechnungen zu ermöglichen.

1.2 Investitionen und Vergabe

Bedeutende Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn möglichst genau Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorliegen als auch die Vorhaben von dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) gebilligt worden sind.

Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht nur unwesentlich sind, notwendig, hat die Geschäftsführung rechtzeitig die Einwilligung des zuständigen Organs einzuholen. Der Aufsichtsrat soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutender Investitionen, über die entstandenen und noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.

Die Unternehmen sollen bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen beachten.

2. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und – ggf. durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung - eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Für den Aufsichtsrat besteht Anlass zum Tätigwerden, wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens festgestellt hat oder wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

Bei größeren Unternehmen und Konzernobergesellschaften ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (Interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die Interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere

- auf das Rechnungs- und Finanzwesen,
- auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutenden Vorschriften,
- auf die Einhaltung der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie

- auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken.

Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer aller Konzerngesellschaften auszuwerten.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer Internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme des Abschlussprüfers eingeholt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Beteiligung an einem gesamtstädtischen Cash-Management teilnimmt.

Bei den Unternehmen, die in einem städtischen Konzernabschluss einzubeziehen sind, sollen rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen des Unternehmens mit der Landeshauptstadt Potsdam anzugeben.

3. Berichtswesen

Die Geschäftsführungen sollen dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam spätestens vier Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraumes Quartalsberichte vorlegen. Davon unberührt sind Berichtspflichten gegenüber weiteren Gesellschaftern.

Die Quartalsberichte sollen nach einem vom Beteiligungsmanagement vorgegebenen Mindeststandard erstellt werden und sollen einen Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung mit folgenden Spalten enthalten:

- Ist-Zahlen des Vorjahres
- Plan gesamtes Jahr
- Ist der bisherigen Quartale
- Hochrechnung für das Gesamtjahr
- Abweichung prognostizierter Ergebnisse zur Jahresplanung.

Wesentliche Abweichungen sollen von der Geschäftsführung ebenso wie die erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan erläutert werden. Darüber hinaus soll die Quartalsberichterstattung der Unternehmen finanzwirtschaftliche Kennziffern sowie Leistungs- und sonstige Kennziffern enthalten.

Das Beteiligungsmanagement analysiert die vorgelegten Quartalsberichte zeitnah und legt diese der Verwaltungsführung in geeigneter Form (Cluster-Bildung nach strategischer Bedeutung, Aufwand und Kapazität der Unternehmen) vor.

Unterjährige Berichte, die durch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat schriftlich zugeleitet werden, und diesem einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln, sind zeitgleich dem Beteiligungsmanagement zu übermitteln. Diese Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung Auskunft geben.

Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

4. Jahresabschluss

4.1 Grundsätzliches

Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend der gesetzlichen bzw. den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen aufzustellen und anschließend durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Dies soll auch für Gesellschaften, die nicht große im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind, gelten.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit dem Beteiligungsmanagement frühzeitig abzustimmen, um u.a. eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses zu ermöglichen.

Sponsoringleistungen und erhaltene Sponsoringmittel der Unternehmen sollen in geeigneter Form mit der Jahresberichterstattung gegenüber der Gesellschafterin dargestellt werden.

Die Gesellschafterin/ die Gesellschafter der Unternehmen hat/ haben fristgerecht über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates zu beschließen.

4.2 Jahresabschlussprüfung

Der Aufsichtsrat soll vor Unterbreitung des Wahlvorschlages eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer/ der Abschlussprüferin vereinbaren, dass der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Verträge mit dem Abschlussprüfer/ der Abschlussprüferin über zusätzliche Beratungs-/Dienstleistungen sollen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden, soweit die kumulierten Honorare hieraus 10 v. H. der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer/ der Abschlussprüferin den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Die Erteilung des Prüfauftrags hat unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen. Das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam kann im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages dem Aufsichtsrat Prüfungsschwerpunkte bzw. Prüfungsinhalte empfehlen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollten darauf hinwirken, dass der Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin beauftragt wird, im Rahmen der Berichterstattung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch einen vertraulichen Bericht über die Bezüge des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unver-

züglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Aufsichtsrat soll des Weiteren vereinbaren, dass der Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und auch jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement. Der Geschäftsführung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Ein Wechsel des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin soll erfolgen, wenn dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat.

Das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam soll an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teilnehmen und bei diesen rechtzeitig dergestalt mitwirken, dass die Gesellschafterinteressen Beachtung finden.

5. Beteiligungsbericht

Vom Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam wird der Beteiligungsbericht auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse der Beteiligungen erstellt und jährlich fortgeschrieben. Die Beteiligungen haben hierbei entsprechend mitzuwirken.

Um die Kapitalströme zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Beteiligungen zu erfassen, haben die Geschäftsführungen - sofern diese Daten nicht aus den Jahresabschlussberichten ersichtlich sind - dem Beteiligungsmanagements folgende Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung des Beteiligungsberichtes zur Verfügung zu stellen:

- erhaltene Betriebskostenzuschüsse;
- erhaltene Investitionszuschüsse;
- Zuweisungen der Gesellschafter zur Verlustabdeckung;
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen;
- Stand der von den Gesellschaftern übernommenen Bürgschaften per 31.12.
- Gewährte Darlehen der Gesellschafter (Aufnahme, Tilgung, Stand per 31.12.).

Darüber hinaus ist jährlich im Beteiligungsbericht über die Einhaltung des Kodex zu berichten.

III. Erläuternde Informationen zum Kodex

Zur inhaltlichen Untersetzung des Kodex sind Anlagen beigefügt.